

Infoblatt Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Allgemeines

1 Am 1. Januar 2013 werden alle Selbständigerwerbenden in der ganzen Schweiz obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt. Sie werden somit beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Dieses Dokument informiert über die wichtigsten Neuerungen, insbesondere die allfälligen Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung.

Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht

2 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Dieses regelt die Ansprüche von Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen. Die Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden bestimmte bisher das kantonale Recht.

2011 hat die Bundesversammlung die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz beschlossen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Selbständigerwerbenden müssen sich im Kanton ihres Geschäftssitzes zwingend einer Familienausgleichskasse anschliessen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von 126 000 Franken pro Jahr Beiträge an ihre Familienausgleichskasse leisten.

Der Beitragssatz variiert von Kasse zu Kasse und von Kanton zu Kanton. Die Familienzulagen sind bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Familienausgleichskasse entscheidet über den Anspruch und informiert mit einer schriftlichen Verfügung.

3 Selbständigerwerbend und Arbeitnehmer

Ist eine Person sowohl selbständigerwerbend als auch als Arbeitnehmerin tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als 7 020 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2013) und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen wurde oder unbefristet ist.

Beispiel:

Ein selbständigerwerbender Rechtsanwalt erzielt nebenbei als Verwaltungsrat ein Einkommen von 10 000 Franken pro Jahr. Er muss die Familienzulagen über die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers beziehen.

4 Ein Kind, eine Zulage

Für dasselbe Kind darf nur eine Zulage bezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Personen (meistens beide Elternteile) grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben, bestimmt das eidgenössische Gesetz, wer bei seiner Familienausgleichskasse den Anspruch geltend machen kann. Es besteht somit kein Wahlrecht. Zu Unrecht bezogene Zulagen müssen zurückerstattet werden; dies gilt auch dann, wenn die Zulagen über die falsche Kasse bezogen wurden.

5 Reihenfolge der Anspruchsberechtigung

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

1. Wer mit einem Einkommen von mehr als 7 020 Franken (Stand 2013) erwerbstätig ist;
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. bei wem das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte;

4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
5. wer das höhere Einkommen als Arbeitnehmer hat;
6. wer das höhere Einkommen als Selbständigerwerbender hat.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

Beispiele zur Anspruchsberechtigung

- a) Eine Frau arbeitet im Schreinereibetrieb des Ehemannes. Sofern das Einkommen der Frau mehr als 7 020 Franken pro Jahr beträgt, ist die Frau erstanspruchsberechtigt, auch wenn das selbständige Einkommen des Mannes viel höher ist.
- b) Eine Frau ist selbständige Architektin in Winterthur, der Mann ist Arbeitnehmer in Zürich. Der Anspruch des Mannes als Arbeitnehmer geht vor, auch wenn das Einkommen der Frau höher ist.
- c) Ein Ehepaar im Kanton Waadt: Der Mann ist selbständiger Metzger in Montreux, die Frau ist Arbeitnehmerin in Sitten. Aufgrund der Tätigkeit im Wohnsitzkanton ist der Mann erstanspruchsberechtigt. Da die Zulagen im Kanton Wallis höher sind als im Kanton Waadt, kann die Frau über ihren Arbeitgeber die Differenz zur höheren Zulage geltend machen.

Meldepflicht

6 Änderungen in der (Erst-)Anspruchsberechtigung, die per 1. Januar 2013 oder später eintreten, müssen der Familienausgleichskasse umgehend mitgeteilt werden. Auf den meisten Internetseiten der Familienausgleichskassen finden Sie Formulare, mit welchen Änderungen mitgeteilt und neue Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Meldepflicht gilt für jede Art von Änderung, die den Familienzulagenanspruch betrifft.

Die Arbeitgebenden haben ihre Arbeitnehmenden auf die Änderungen und die Meldepflicht hinzuweisen.

Auskünfte und weitere Informationen

7 Die Familienausgleichskassen und die AHV-Zweigstellen in der Wohnsitzgemeinde geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter www.ahv-iv.info.

8 Dieses Infoblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2012. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Infoblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 60/d

Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.info verfügbar.